

Eitorf, den 26.10.2006

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen

Sachbearbeiter/-in: Bernd Nohl

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

04.12.2006

Tagesordnungspunkt:

Nutzung des Friedhofes in Eitorf-Merten

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die in der Sitzung am 29.05.2006 beschlossene Anlegung einer Tiefendrainage kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Ausführung.
2. Es wird eine Grabkammer wie in der Vorlage beschrieben als zusätzliche Einrichtung des Friedhofs errichtet.
3. Mit Fertigstellung dieser Grabkammer sind auf dem bis zum Jahre 1982 vorhandenen Friedhofsteil Leichenbestattungen nur mit dem in der Vorlage beschriebenen Grabhüllen-System zulässig.

Begründung:

1

Der Hauptausschuss hat am 29.05.2006 (XII/96) einstimmig beschlossen, den Friedhof in Eitorf-Merten in der bisherigen Form weiterzuführen und die dafür notwendigen Drainagearbeiten durchzuführen. Die Verwaltung hatte ausführlich die Gründe für diese Sanierungsmaßnahme dargelegt, insbesondere vor dem Hintergrund des vorliegenden Gutachtens des Geologischen Dienstes NRW. Die Kosten für diese Tiefendrainage wurden mit ca. 65.000,-- € geschätzt und im Haushalt 2006 veranschlagt.

Aus der Submission vom 13.09.2006 ging das preisgünstigste Angebot mit 136.779,78 € hervor; die beiden anderen Angebote liegen über 180.000,-- €. Die unerwartet hohen Submissionsergebnisse hängen offensichtlich mit den beengten Verhältnissen auf dem Friedhof zusammen. So können dort nur sehr schmale und wendige Maschinen eingesetzt werden, Lagerraum auf dem Friedhof und in

Friedhofsnähe ist überhaupt nicht vorhanden. Hinzu kommt, dass entlang der Schlossstraße der Friedhof wesentlich tiefer als die Straße liegt und die Drainage somit eine Tiefe von teilweise bis zu 5,50 m haben muss. Die Ausschreibung wurde aufgehoben, weil mit diesem Ergebnis die Maßnahme in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum eigentlichen Nutzen steht.

2

Über diesen neuen Sachverhalt und die ersten Folgerungen der Verwaltung daraus wurde am 19.10.2006 zunächst die interessierte Bürgerschaft eingehend informiert. Das Ergebnis der Bürgerinformation ist der beigefügten Niederschrift zu entnehmen.

Ein einheitliches oder deutlich mehrheitliches Meinungsbild war letztlich nicht zu erkennen. Deutlich wurde aber der Wunsch, den Friedhof nach Möglichkeit in seiner bisherigen Form zu erhalten. Ein Teilnehmer bat darum, den Versuch zu unternehmen, durch (freiwillige) Sonderumlage der Kosten auf alle Einwohner des Friedhofbezirks Merten die Drainage zu finanzieren. Dies ist zwar theoretisch denkbar. Es kann aber auch dabei nicht sicher gestellt werden, dass in einigen Jahren noch für die Personen freie Grabstellen zur Verfügung stehen, die bisher nicht im Besitz einer Grabstelle sind. Dies hängt entscheidend davon ab, wie viele Gräber nach Ablauf der Ruhefrist von den bisherigen Nutzern nicht weiter gekauft werden und somit wieder frei verfügbar sind. Hierüber heute bereits eine Prognose abzugeben, ist nicht möglich.

Es kam auch die Frage auf, welche Mehrbelastung die Drainagearbeiten zu dem Preis von ca. 140.000,- € für alle Gebührenzahler bedeuten würden. Nach NKF-Richtlinien beträgt die Abschreibungsfrist bei Drainagen aus Kunststoff (diese müsste zur Ausführung kommen) 13 Jahre. Die jährliche Abschreibung beträgt 10.769 €, hinzu kommt die kalkulatorische Verzinsung von anfangs 8.400 €, jährlich fallend, mithin eine jährliche Kostensteigerung von zunächst 19.169 €. Die Umlage dieser Kosten auf die entsprechenden Grabarten würde unter Berücksichtigung von Fallzahlen, Äquivalenzziffern etc. eine Erhöhung der Gebührensätze aus der zur heutigen Sitzung vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2007 um die nachfolgenden Beträge je Sterbefall bedeuten:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| • Wahlgrab | + 134,55 € |
| • Wahlgrab Urne | + 39,74 € |
| • Reihengrab | + 74,52 € |
| • Reihengrab Rasen | + 93,15 € |
| • Reihengrab Kind | + 9,94 € |
| • Reihengrab Urne | + 19,87 € |
| • Reihengrab Rasenurnengrab | + 24,83 € |

Diese Gebührensteigerung würde wie erwähnt für alle Eitorfer Friedhöfe allein durch die Drainage für den Friedhof Merten ausgelöst. Unter diesen Gesichtspunkten hält die Verwaltung diese Maßnahme für wirtschaftlich nicht vertretbar.

3

Aufgrund der Bedeutung des Friedhofs Merten für die Bevölkerung und von Hinweisen aus der Bürgerinformation wurden mit der Fachaufsicht (Genehmigungsbehörde für Friedhöfe beim Rhein-Sieg-Kreis) nochmals Möglichkeiten zur künftigen Bestattungsform erörtert. Zur Diskussion stand dabei ein derzeit angebotenes Grabhüllensystem:

- Nach erfolgtem Grabaushub wird eine Formhülle aus Kunststoff von oben in das Grab hinabgelassen und mit dehnbaren Haltebändern in die Laufroste eingehakt.
- Danach werden ca. 20 cm Erde auf den Hüllenboden aufgebracht.
- Für die Bestattung selber können weiterhin die Grabwände mit Matten dekoriert werden (die Hüllen sind dann unter den Matten).
- Nach Absenken des Sarges werden die Seitenräume verfüllt und der Sarg mit Erde überdeckt.
- Danach wird die Grabhülle wasserdicht verschlossen.
- Das restliche Aushubmaterial verschließt in herkömmlicher Art den Grabraum.

Zwar wird die Eignung dieses Systems in der Fachwelt (noch) unterschiedlich beurteilt. Jedoch würde die Aufsichtsbehörde einer solchen Bestattungsform zustimmen. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass die dann bei einer Wiederbelegung eines Grabes ausgegrabenen Leichenteile der vorangegangenen Bestattung/en in eine dafür zu errichtende Beton-Grabkammer auf dem Friedhof selbst verbracht

werden.

Diese Grabkammer, auf vielen Friedhöfen für Leichenbestattungen bereits verwendet, wird über ein patentiertes Be- und Entlüftungssystem mit der Erdoberfläche verbunden. So ist in dem ansonsten dichten System ein Luftaustausch möglich. Es entstehen unabhängig von den Bodenverhältnissen denkbar günstige aerobe Verwesungsbedingungen. Der im Be- und Entlüftungsgehäuse untergebrachte Kohle-Aktiv-Filter verhindert zudem mögliche Geruchsbelästigungen.

Die Nutzung des alten Teils des Friedhofs Merten für Leichenbestattungen ist nach Vorgaben der Aufsichtsbehörde also dann möglich, wenn

- Grabhüllen verwendet werden **und**
- eine gesonderte Grabkammer errichtet wird.

4

Folgende Kosten entstehen für die Bestattungsform Grabhülle/Grabkammer und sind wie folgt umzulegen:

Grabhülle:

Die Grabhüllen einschließlich Zubehör würden von der Gemeinde zunächst angeschafft und zum Anschaffungspreis an den Grabnutzer abgegeben. Hinzu kommt ein Mehraufwand für diese Bestattungsform von 1 Arbeiterstunde. Der Preis für eine Grabhülle beträgt derzeit rd. 500 €, die Arbeiterstunde 44,42 €. Diese Mehrkosten können nicht auf die Gebührenzahler insgesamt umgelegt werden. Die Gebührensatzung würde daher unter B 2. folgenden Zusatz erhalten:

d) Bei Verwendung eines Grabhüllensystem zusätzlich: 45,00 € und bare Auslagen für Material

Grabkammer:

Anders verhält es sich bei der Grabkammer. Diese Kosten sind auf die Gebührenzahler allgemein umzulegen. Die reinen Materialkosten für ein Tiefengrab (doppelte Größe) betragen ca. 4.000 €. Hinzu kommen die Einbaukosten durch den gemeindlichen Bauhof unter fachlicher Anleitung der Herstellerfirma von max. 2.000 €, so dass die Gesamtkosten bei ca. 6.000 € liegen. Unter Zugrundelegung einer 30-jährigen Abschreibungsfrist ist die Mehrbelastung für die Gebührenzahler somit sehr minimal.

5

Sofern das Grabhüllensystem zur Anwendung kommt, würde dies bedeuten, dass auf dem gesamten Mertener Friedhof zukünftig weiterhin Leichenbestattungen möglich sind, allerdings auf dem „alten“ Teil mit einem Mehraufwand je Bestattungsfall von derzeit ca. 545 €. Wünschen die Angehörigen eine solche Bestattungsform aus welchen Gründen auch immer nicht, ist auf dem bis zum Jahre 1982 erweiterten Friedhofsteil nur eine Urnenbestattung zulässig. Soll trotzdem eine Leichenbestattung, aber ohne Grabhülle, erfolgen, ist dies nur auf dem Eitorfer Friedhof möglich.

Diese Bestattungsform hätte weiterhin den Vorteil, dass die Nutzungsberechtigten ihre Gräber auf dem Mertener Friedhof in der bisherigen Form weiter nutzen können. In der Folge dessen sind Umbettungen auf den Eitorfer Friedhof zwecks Wahrung bestehender Nutzungsrechte auch nicht erforderlich.

Die Anschaffung und Errichtung der dann notwendigen Beton-Grabkammer könnte – vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht – aus den eingesparten Mitteln für die Tiefendrainage bei Haushaltsstelle 7500.9530.0 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsstelle 7500.9530.0